

Satzung

für den

Hamperle-Verein Schapbach 1960 e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hamperle-Verein Schapbach 1960 e.V.“ mit Sitz in Bad Rippoldsau-Schapbach. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Durchführung und Förderung der heimischen „Fasnetbräuche“. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gelten die unter §11 vereinbarten Beschlüsse.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein fördert Brauchtum, Orts- und Volkskunde insbesondere durch seine Aktivitäten im Rahmen der traditionsverbundenen, örtlichen Fasnet. Er erstrebt die Erhaltung des örtlichen Brauchtums im Sinne der Kunst- und Kulturförderung. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Durchführung und Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen vor Ort sowie die Präsentation der heimischen Fasnet im überörtlichen Bereich verwirklicht. Zur Erfüllung dieses Zweckes führt der Verein, auch mit Heranführung kommender Generationen, im Rahmen seiner Möglichkeiten brauchtumsübliche Veranstaltungen durch.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(2) Mit dem Eintritt unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, müssen eine Haftungsverzichtserklärung (Formular sh. Anhang) der Erziehungsberechtigten vorlegen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vorstandschaft beschlossen werden., wenn das Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, Ebenso bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält bzw. gegen das Ansehen des Vereins verstößt.

§5 Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Vorstandschaft und durch die Jahreshauptversammlung verwaltet.

§ 6 Vorstandschaft

- (1) Den Vorstand bilden:

- 1. Vorsitzender (Hamperlepräsident/in)
- 2. Vorsitzender (Vizepräsident/-in)
- Kassierer/-in
- Schriftführer/-in
- nach Möglichkeit bis zu sieben weitere Narrenräte.

- (2) Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen ergeben sich nicht, die Bildung einer neuen Vorstandschaft obliegt den Vereinsmitgliedern.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bezüglich der Vereinsverwaltung in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vorstandschaft anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit dafür nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, im Fall der Verhinderung Beider der dienst älteste Elferrat.
- (5) Blockwahlen zur Neuwahl oder Wiederwahl von Narrenräten sind zulässig, solange nicht mehr Personen zur Wahl stehen als freie Plätze im Narrenrat vorhanden sind.
- (6) Der Vorstand ist für die Jahreshauptversammlung verantwortlich. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen.
- (7) Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1.Vorsitzenden in den zugängigen Medien schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (8) Die Vorstandschaft ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (9) Der Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Gremiumsmitglieder festgelegt werden.
- (10) Die Vorstandschaft haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz

§ 7 Vergütung der Vorstandstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Dies betrifft nicht die unter (2) beschriebenen satzungsgemäßen Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsämter. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Vorstandschaft hat Ersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 8 Satzungsänderungen durch die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 9 Jahreshauptversammlung

- (1) Am 11. November jeden Jahres oder zumindest im Laufe dieses Monats findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt vor allem über die Vereinsbeiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über die Satzungsänderungen.

Bei der Wahl der Vorstandschaft sind auf Vorschlag des bisherigen Vorstandes oder aus der Versammlung zunächst die elf Narrenräte zu wählen, wobei die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt jeweils eine Stichwahl. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Aus den elf Narrenräten sind anschließend der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer und der Schriftführer zu wählen.

Versammlungsbeschlüsse über eine Satzungsänderung erfordern eine 2/3 Mehrheit, bei allen anderen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden in diesem Fall nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§10 Veröffentlichungen

Die Mitgliederversammlung wird in den regionalen Tageszeitungen (Offenburger Tageblatt und Schwarzwälder Bote), der Homepage des Vereines sowie dem Amtsblatt (Bürger Info) unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen.

§11 Vereinsabteilungen

Die nachfolgend aufgeführten ergänzenden Bestimmungen für die Vereinsabteilungen sind für die jeweiligen Mitglieder der Abteilung bindend.

- (1) Die Gruppen „Kaffeetanten“, „Käzgeschneller“, „Nachtfrauen“ und „Bockseckegeister“ sind Vereinsabteilungen des Hamperlevereins und somit dem Vorstand desselben, dem Narrenrat, unterstellt.
- (2) Jedes Mitglied einer Vereinsabteilung muss Mitglied des Hamperlevereins sein und damit dessen Satzung anerkennen.
- (3) Mitglieder der Vereinsabteilungen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Vereinsabteilung in einer noch vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Wahl. Es genügt die einfache Mehrheit. Die neu gewählten Mitglieder sind in der Jahreshauptversammlung durch den Narrenrat zu bestätigen.
- (4) Maskenträger mit Holzmasken müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Eine Teilnahme an Veranstaltungen ist Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben untersagt, wenn nicht eine Haftungsverzichtserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt (Formular siehe Anhang).

- (6) Die Holzmaske wird vom Hamperleverein gekauft und an die jeweiligen Träger verliehen. Eigentümer der Maske bleibt immer der Hamperleverein. Das Häs kann nur über den Hamperleverein bezogen werden. Bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins ist der Narrenrat berechtigt, die Maske einzuziehen.
- (7) Jedes Häs wird mit einer Nummer versehen. Die für diese Nummer eingetragenen Eigentümer (bzw. die Leihhässträger) haften für verursachte Schäden. Bei jeglichen Zwischenfällen sind Obmann/-frau und die Mitglieder des Narrenrates berechtigt, entsprechend der am Häs befestigten Nummer die Verantwortlichen festzustellen.
- (8) Jedes Mitglied muss eine private Haftpflichtversicherung haben, da für Fehlverhalten eine Haftung des Vereins ausgeschlossen wird.
- (9) Jede Vereinsabteilung wählt eine/n Obmann/- frau, deren Anordnung sie dann Folge zu leisten haben. Gleichzeitig wird eine Stellvertretung des Obmannes/Obfrau gewählt. Gewählt wird für eine Wahlperiode von 3 Jahren, jeweils im gleichen Zeitraum wie der Narrenrat. Es genügt die einfache Mehrheit. Die neu gewählten Obmänner-/frauen sind in der Jahreshauptversammlung durch den Narrenrat zu bestätigen. Die Obmänner-/frauen sind ständige Vertreter der Vereinsabteilungen in den Sitzungen des Narrenrates und, soweit es um Belange derselben geht, auch stimmberechtigt.
- (10) Die Mitglieder der einzelnen Vereinsabteilungen treten nicht als Einzelpersonen auf. Veranstaltungen müssen mindestens zu zweit besucht werden.
- (11) Nimmt der Hamperleverein offiziell an Umzügen oder ähnlichen Veranstaltungen teil, sollen sich die Vereinsabteilungen nach Möglichkeit daran beteiligen. Nicht erlaubt ist die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zum gleichen Zeitpunkt.
- (12) Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einer befristeten Mitgliedschaft in einer der oben genannten Vereinsabteilungen (Leihhäs).

Voraussetzungen hierfür sind:

- Mindestalter 16 Jahre
- Haftungsverzichtserklärung der Erziehungsberechtigten
- Private Haftpflichtversicherung und
- Mitgliedschaft im Hamperleverein für mindestens das Jahr der Teilnahme an Veranstaltungen

Über die Aufnahme entscheidet der Obmann/Obfrau in Abstimmung mit dem Narrenrat

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung Liquidatoren zur Durchführung der Vereinsauflösung. Die Liquidatoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

(2) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können von der Vorstandschaft ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung des Vereins am 11.11.2024 in der Festhalle Schapbach angenommen. Hierdurch wird die bisherige Satzung vom 11.11.2005 ersetzt.

Schapbach, den 11.11.2024

Der Vorstand

Haftungsverzichtserklärung

Die Mitglieder des Hamperlevereins beteiligen sich auf eigene Gefahr an unseren Veranstaltungen. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Mitglieder erklären mit ihrer Teilnahme den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen den Verein und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Teilnahme allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Jedes Mitglied wird zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung verpflichtet. Diese hat die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zu decken.

Jedes Mitglied hat den Anweisungen der Veranstaltungsleitung und deren Beauftragten Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen und insbesondere Gefährdung durch rücksichtsloses Verhalten führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

Erklärung des/der Erziehungsberechtigten

Hiermit verzichten wir für unsere(n) Tochter/Sohn _____ auf jegliche Art von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Hamperle-Verein Schapach 1960 e.V., welche durch die Teilnahme an Veranstaltungen desselben entstehen könnten und anerkennen die oben genannten Bedingungen.

Ort, Datum

Name, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten